

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 08/23/24

den 11.10.2023

## Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

Vorkommnisse während der Partie der C-Junioren 2. Kreisklasse U15 der Mannschaften JSG Ilmenautal II gegen SPVGG Sperber Veerßen vom 16.09.2023, hier Aktivitäten/Verhalten des Trainers der SPVGG Sperber Veerßen, und ggf. im Rahmen der Ermittlungen bekanntwerdender anderer Vergehen

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 10.10.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Gegen den Verein SV Barendorf, federführend für die JSG Ilmenautal II, wird wegen Vernachlässigung der Platzdisziplin, mangelnder Schutz des Schiedsrichters und fehlender Ordner gem. § 42 (2) und (21) Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) eine Geldstrafe von 50 Euro verhängt.
2. Gegen den Verein SPVGG Sperber Veerßen wird wegen nicht ordnungsgemäß ausgefülltem Spielbericht gem. § 42 (19) RuVO eine Geldstrafe von 15 Euro verhängt.
3. Gegen den Trainer X, SPVGG Sperber Veerßen, wird wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 45 (2) RuVO eine Geldstrafe von 50 Euro verhängt.
4. Gegen den „Trainer“ Y, SPVGG Sperber Veerßen, wird wegen unsportlichen Verhaltens in Tateinheit mit Beleidigung und Bedrohung gegen den Schiedsrichter gem. § 45 (2 - 4) RuVO in Verbindung mit § 34 (3) RuVO eine Geldstrafe von 150 Euro verhängt.
5. Die Kosten des Verfahrens tragen zu drei Viertel der Verein SPVGG Sperber Veerßen und zu einem Viertel der Verein SV Barendorf
6. Gegen dieses Urteil ist die Berufung unter Hinweis auf § 17 der RuVO gegen Punkt 4 möglich, gegen die Punkte 1,2,3,5 ist keine Berufung möglich.

### **I. Tatbestand**

Am 16.09.2023 fand das Meisterschaftsspiel der 2. Kreisklasse C-Junioren U15 zwischen den Mannschaften JSG Ilmenautal II und SPVGG Sperber Veerßen auf dem B-Platz in Barendorf statt.

In den letzten Minuten des Spiels wurde der als Trainer auftretende Y, SPVGG Sperber Veerßen, für sein Verhalten vom Schiedsrichter (SR) ermahnt. In den folgenden Minuten wurde das Spiel Seitens der Spieler der SPVGG Sperber Veerßen aggressiver. Nach Spielunterbrechung wegen eines Foulspiels beschwerte sich ein Spieler so stark beim SR, dass er dafür die Gelbe Karte erhielt. Woraufhin sich ein weiterer Spieler so verhielt, dass auch er die Gelbe Karte erhielt. Insgesamt beschimpften und beleidigten die Spieler der SPVGG Sperber Veerßen den SR, ohne dass einer der beiden Trainer einschritt. Eine Zuordnung der

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Beschimpfungen und Beleidigungen war dem SR nicht möglich. Zwischenzeitlich hat der SR das Spiel nach Ablauf der Spielzeit abgepfiffen.

Statt seiner Vorbild- und Aufsichtsfunktion nachzukommen und die Spieler zur Ruhe zu bringen, beschimpfte und beleidigte der Trainer ebenfalls den SR. Das ging so weit, dass der SR sich bedroht fühlte.

Der SBO war seitens der SPVGG Sperber Veerßen nicht ordnungsgemäß ausgefüllt. Es ist nur ein Teamoffizieller, Z, im SBO eingetragen. Seitens des Heimvereins waren keine Personen als Ordner eingesetzt.

Mit Schreiben vom 18.09.2023 hat aufgrund der Eintragungen des SR der Staffelleiter die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens beantragt. Das Kreissportgericht hat am 20.09.2023 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet. Die Beteiligten wurden unter Fristsetzung aufgefordert, Stellungnahmen vorzulegen. Zur Verfahrensweise, dass schriftlich verhandelt werden soll und zur Besetzung des Sportgerichtes, konnten die Beteiligten innerhalb der Frist Stellung nehmen.

Dem Sportgericht liegen Stellungnahmen von der SPVGG Sperber Veerßen und des SR vor. Der SV Barendorf für die JSG Ilmenautal II hat auch nach wiederholter Aufforderung auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die SPVGG Sperber Veerßen hat das Sportgericht von Anbeginn bei der Aufklärung unterstützt. In der Stellungnahme stellt die SPVGG klar, dass der im SBO als Trainer eingetragene Z nicht anwesend war. Statt seiner war als Trainer in Verantwortung X. Dieser wurde mehrfach zur Stellungnahme aufgefordert, ist dem nicht nachgekommen. Die Beleidigungen und Bedrohungen sind von Y ausgegangen, der eigentlich als Zuschauer bzw. Fahrer dort war, allerdings aus Sicht des SR die Aufgabe eines Teamoffiziellen übernommen hat, was durch den tatsächlichen Trainer nicht unterbunden bzw. verhindert wurde.

Auf die vollständigen Stellungnahmen, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes Heide-Wendland befinden, wird verwiesen.

## II. Entscheidungsgründe

Bedauerlicherweise ist es beim Spiel der 2. Kreisklasse C-Junioren U15 zu unsportlichen Handlungen gekommen.

1. Aufgrund dieser Handlungen ist es soweit gekommen, dass sich der SR bedroht fühlte. Hierbei handelt es sich um die Vernachlässigung der Platzdisziplin, mangelnder Schutz des Schiedsrichters und fehlender Ordner gem. § 42 (2) und (21) Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO). Die RuVO sieht hierfür eine Strafe von bis zu 1.000 Euro vor. Das Sportgericht hält hier eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro für angemessen. Es bewegt sich bewusst am untersten Ende der Geldstrafe, in der Erwartung, dass der Verein sich zukünftig um die Platzdisziplin, insbesondere um den Schutz des SR, kümmert.
2. Den SBO hat die SPVGG Sperber Veerßen nicht ordnungsgemäß ausgefüllt. Es ist nur ein Teamoffizieller, Z, im SBO eingetragen. Der Verein schreibt, dass statt diesem Herr

# Kreissportgericht Heide-Wendland



X diese Aufgabe bei diesem Spiel übernommen hat, da Z nicht anwesend war. Obwohl nach SR Angabe zwei Personen als Teamoffizielle fungierten, war nur eine Person eingetragen.

3. Nach Darstellung der SPVGG Sperber Veerßen war Herr X als Trainer im Einsatz. Als Trainer im Jugendbereich gehört es auch zu seinen Aufgaben, als Vorbild zu fungieren. Das hat er eindeutig nicht getan. Sei es, dass er weder die Tätigkeit von Y als „Trainer“ nicht unterbunden hat, noch dessen Verhalten gegenüber dem SR unterbunden hat. Ebenso hat er nicht auf die Mannschaft eingewirkt, sondern deren Verhalten akzeptiert. Trotz mehrfacher Aufforderung ist Herr X der Aufforderung zu einer Stellungnahme nicht nachgekommen. Die RuVO §45 (2) sieht eine Geldstrafe bis zu 150 Euro vor. Das Sportgericht hält hier eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro für angemessen.
4. Der Verein SPVGG Sperber Veerßen schreibt, dass Y nicht als Trainer seitens des Vereins eingesetzt war. Das hätte der Verein durch seinen eingesetzten Trainer dann unterbinden müssen. Herr Y hat auf den SR die Wirkung gehabt, dass er als Vereinsoffizieller tätig ist. Wie der Verein selbst schreibt, war er auch als Fahrer bzw. Zuschauer da. Für das Sportgericht hat er eine Funktion nach § 34 (3) wahrgenommen. Mit den ihm zugeschriebenen Äußerungen („wieviel hast du dafür bekommen, du bist doch bestimmt bestochen worden“; „du bist so ein scheiß SR, pfeif nie wieder ein Spiel“; ....“) und seinem Verhalten (Belagerung des SR) hat er eindeutige Verstöße begangen. Die RuVO §45 (3) und (4) sieht eine Geldstrafe von je bis zu 250 Euro vor. Das Sportgericht hält hier eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro für angemessen.

Zu hoffen bleibt, dass der SR nicht so eingeschüchtert, verängstigt ist, dass er weiterhin als SR Spiele leitet und zukünftig auf Mannschaften und Trainer trifft, die die Funktion des SR zu schätzen wissen, selbst wenn es mal nicht so läuft.

### III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 RuVO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

1. Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung gegen den **Punkt 4** zulässig. Sie ist innerhalb von sieben Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe beim nächsthöheren Sportgericht einzulegen.

Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage des Zuganges dieses Urteils. Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Auf die Bestimmungen der §§ 17, 14, 10 und 11 RuVO wird verwiesen. Das elektronisch übermittelte Urteil gilt nach § 19 (3) RuVO am dritten Tag nach dem Datum, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist, als zugestellt.

2. Ferner ist binnen sieben Tagen nach Zustellung des Urteils die gebührenfreie Beschwerde gem. § 18 RuVO zulässig, wenn formelle Mängel geltend gemacht werden. Mit der Beschwerde kann eine Änderung des sachlichen Inhalts eines Urteils nicht herbeigeführt werden. Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht

# Kreissportgericht Heide-Wendland



einulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend

## **Beschluss:**

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der RuVO wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 RuVO)	-
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	-
c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten	30,00 Euro
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--
<hr/>	
Verfahrenskosten insgesamt:	30,00 Euro
<hr/>	
Geldstrafe SV Barendorf:	50,00 Euro
Geldstrafe SPVGG Sperber Veerßen:	15,00 Euro
Geldstrafe Trainer X, SPVGG Sperber Veerßen:	50,00 Euro
Geldstrafe „Trainer“ Y, SPVGG Sperber Veerßen:	150,00 Euro
<hr/>	
Gesamtkosten:	285,00 Euro
<hr/>	

Der Verein SPVGG Sperber Veerßen hat den folgenden Betrag zu zahlen:  
215,00 Euro Geldstrafen + anteilig 22,50 Euro Verfahrenskosten 237,50 Euro

Der Verein SV Barendorf hat den folgenden Betrag zu zahlen  
50,00 Euro Geldstrafen + anteilig 7,50 Euro Verfahrenskosten 57,50 Euro

Nach Rechtskraft werden die Beträge fällig und vom NFV von den Vereinskonten der Vereine SPVGG Sperber Veerßen und SV Barendorf eingezogen.